

RS Vwgh 1987/10/15 87/16/0075

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46;

Rechtssatz

Das Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand soll verhindern, dass einer Partei, die gegen ein unverschuldet und unvorhergesehen eintretendes Ereignis persönlich nichts unternehmen kann, wegen der prozessualen Folgen dieses Ereignisses die Prüfung ihres materiellen Anspruches verweigert wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987160075.X03

Im RIS seit

05.03.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at